

TOP	Bebauungsplan "In der Keutel" 3. Änderung 1.1 Planaufstellungsbeschluss 1.2 Anerkennung des Vorentwurfes 1.3 Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
------------	---

Verfasser: Jörg Gäß Bearbeiter: Jörg Gäß Fachbereich: Fachbereich 4.1	
Datum: 01.06.2022	Aktenzeichen: 2 610-13
Telefon-Nr.: 02651/8009-36	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	22.06.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**1.1 Planaufstellungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet "In der Keutel" 3. Änderung.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Ettringen, Flur 6; er ist in der beiliegenden Plankarte, die Bestandteil der Niederschrift ist, durch eine schwarz gestrichelte Linie umgrenzt (s. Anlage Nr. 1).

Ziel der Planung ist die Umwidmung der im Bebauungsplan „In der Keutel“, 1. Änderung ausgewiesenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz in eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken.

Die Verwaltung wird beauftragt den Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB - wie vorstehend - in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel öffentlich bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

1.2 Anerkennung Vorentwurf

Der Ortsgemeinderat erkennt den Vorentwurf nach eingehender Beratung an / mit folgenden Änderungen (diese sind ggf. zu bezeichnen) an:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

1.3 Festlegung der Form der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Entwurf auf die Dauer von mindestens einem Monat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zu geben.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der vorstehenden Verfahren beauftragt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ratsmitglieder _____

verlassen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Der Ortsgemeinderat von Ettringen hat am 26.01.2022 beschlossen, dem Antrag des Abwasserwerkes Vordereifel auf Umwidmung der im Bebauungsplan „In der Keutel“, 1. Änderung ausgewiesenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz in eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken zuzustimmen.

Hierzu wurde vom beauftragten Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH der Vorentwurf erstellt. Dieser wird dem Rat von Herrn Heuser vorgestellt.

Der Rat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob dieser Entwurf Gegenstand des Verfahrens wird und wie die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden erfolgt.

Da es sich vorliegend nur um eine geringfügige Änderung handelt, kann von der Beschleunigungsregelung des § 13 a BauGB Gebrauch gemacht und auf eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Demzufolge startet das Verfahren unmittelbar mit der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Anlagen:

Geltungsbereichskarte